

# Eheaufhebungen: Rechtliche Aspekte und praktische Erfahrungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken ist seit 01.06.2000 die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 1316 Abs. 1 Nr.1 BGB für die Beantragung von Eheaufhebungen bei fehlerhaften Ehen. In meinem Vortrag möchte ich Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Aspekte geben, die bei der Frage, ob ein Aufhebungsantrag bei Gericht zu stellen ist, maßgeblich sind, und Ihnen anschließend über die in den knapp sieben Jahren unserer Zuständigkeit gesammelten praktischen Erfahrungen berichten.

## I. Rechtliche Aspekte

### 1. Antragsrecht der Regierung von Mittelfranken

Zunächst möchte ich Ihnen darstellen, in welchen Fällen fehlerhafter Ehen ein Antragsrecht der Regierung von Mittelfranken besteht. Gemäß § 1316 Abs.1 Nr.1 BGB sind dies folgende Fälle:

- § 1303 BGB, Eheschließung Minderjähriger,
- § 1304 BGB, Eheschließung Geschäftsunfähiger,
- § 1306 BGB, **Doppelehe**,
- § 1307 BGB, Eheschließung zwischen Verwandten in gerader Linie oder Geschwistern,
- § 1311 BGB, keine gleichzeitige Anwesenheit der Eheschließenden bei der Trauung, bzw. Eheschließung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung,
- § 1314 Abs.2 Nr.1 BGB, Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit,
- § 1314 Abs.2 Nr.5 BGB, beide Ehegatten waren sich bei Eingehung der Ehe darüber einig, dass sie keine eheliche Lebensgemeinschaft oder eine Ehe auf Lebenszeit führen wollen, so genannte **Scheinehe**.

Antragsberechtigt ist ebenso **jeder Ehegatte**, bei Doppelehen auch die dritte Person, also der Ehegatte der ersten Ehe. In folgenden Fällen ist **nur der Ehegatte, nicht dagegen unsere Behörde** antragsberechtigt ( § 1316 Abs.1 Nr.2 BGB):

- § 1314 Abs.2 Nr.2 BGB, Unkenntnis der Eheschließung
- § 1314 Abs.2 Nr.3 BGB, **arglistige Täuschung**,

- § 1314 Abs.2 Nr.4 BGB, widerrechtliche Drohung.

## 2. Bestimmung des anzuwendenden Rechts

Die nächste Frage ist die, nach dem Recht welchen Staates sich der Fall beurteilt. Ausgangspunkt der Prüfung ist Art.13 Abs.1 EGBGB. Danach richten sich die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten nach seinem Heimatrecht. Dazu gehört auch das Nichtvorliegen von Ehehindernissen ( Ausnahme: Formverstöße, für diese ist nach Art.11 EGBGB das Ortsrecht oder das Geschäftsrecht maßgeblich). Auch für die Prüfung, ob eine Scheinehe vorliegt, ist Art.13 Abs.1 EGBGB maßgeblich, weil es sich auch dabei um ein materielles Ehehindernis handelt ( Münchner Kommentar- Coester, 4.Aufl., 2006, Art.13 EGBGB/ Randnr. 60).

Das deutsche Recht, also das BGB, ist auf deutsche Staatsangehörige anzuwenden, auch wenn sie daneben noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, weil dann die deutsche vorgeht ( Art. 5 Abs.1 Satz2 EGBGB). Ist eine Person Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, und hat sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt In Deutschland, gilt für sie das BGB ( § 140 Abs.1 Satz 3 DA).

Die Verweisung des Art.13 Abs.1 EGBGB erfolgt auf der Ebene des Internationalen Privatrechts. Bei einem ausländischen Ehepartner ist also zu prüfen, ob sein Heimatstaat diese Verweisung annimmt. Das ist bei der Mehrzahl der Staaten der Fall, weil in diesen das Heimatstaatsprinzip gilt, für die Anwendbarkeit des dortigen Sachrechts also die Staatsangehörigkeit entscheidend ist. Anders verhält es sich in einem Staat mit Domizilprinzip. Lebt beispielsweise ein Inder mit seiner deutschen Ehefrau in Deutschland und möchte auch weiterhin hier bleiben, hat er sein Domizil in Deutschland und es erfolgt wegen des in Indien geltenden Domizilprinzips eine Rückverweisung ins deutsche Recht, wobei es sich um eine Verweisung ins Sachrecht, also ins BGB, handelt ( Art. 4 Abs.1 Satz 2 EGBGB).

Gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so können die jeweiligen Heimatgesetze unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen. In solchen Fällen ist das Recht mit den strengerem, weiterreichenden Rechtsfolgen maßgeblich ( **Grundsatz des "ärgeren Rechts"**). Führt also ein deutscher Ehepartner mit einem ausländischen eine fehlerhafte Ehe und sieht das anzuwendende Heimatrecht des ausländischen Ehepartners die Nichtigkeit vor, ist dies im Verhältnis zur Aufhebbarkeit des deutschen Rechts die strengere Rechtsfolge und damit die maßgebliche; die Ehe ist somit nichtig.

## 3. Anwendung ausländischen Rechts- Rechtsfolge: Nichtigkeit der Ehe

Ist letztlich ausländisches Recht anzuwenden und sieht dieses als Rechtsfolge der Fehlerhaftigkeit der Ehe die Nichtigkeit vor, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die Nichtigkeit tritt nur bei Ausspruch eines Gerichts ein, d.h. die Ehe ist zunächst fehlerhaft aber wirksam, wird aber durch die gerichtliche Entscheidung von Anfang an ungültig.

- Die Nichtigkeit tritt kraft Gesetzes zum Zeitpunkt der Eheschließung ein ( Nichtehe), der Ausspruch des Gerichts hat nur deklaratorischen Charakter.

Unsere Behörde stellt in beiden Fällen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe gemäß § 632 ZPO, bei der zweiten Fallvariante deshalb, um aus Gründen der Rechtsklarheit eine verbindliche Feststellung der Rechtsfolge für den deutschen Rechtskreis durch Urteil eines deutschen Gerichts zu erlangen. Da sich eine Reihe von rechtlichen Vergünstigungen an das Bestehen einer Ehe knüpfen, - Aufenthaltsrecht und erleichterte Einbürgerungsmöglichkeiten für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind; steuerliche Vergünstigungen für Ehegatten - haben die jeweils zuständigen Behörden zu prüfen, ob die Vergünstigungen gegebenenfalls wieder rückgängig zu machen sind, wenn feststeht, dass die Ehe nichtig ist. Dafür stellt das Feststellungsurteil eines deutschen Gerichts eine gute Grundlage dar.

Unsere Behörde kann Antragstellerin in einem solchen Verfahren sein. Wenn schon eine Befugnis besteht, die Aufhebung fehlerhafter Ehen nach deutschem Recht zu beantragen, so muss es erst recht möglich sein, auch die Feststellung weiterreichender Rechtsfolgen, nämlich des Nichtbestehens einer Ehe bei Anwendung ausländischen Rechts, zu beantragen. Dieses Ergebnis lässt sich entweder durch entsprechende Auslegung von § 632 ZPO oder durch eine analoge Anwendung von § 1316 Abs.1 Nr.1 BGB begründen. In gerichtlichen Verfahren war dies noch nie ein Problem.

#### **4. Anwendung deutschen Rechts- Aufhebbarkeit der Ehe**

Kommt man zur Anwendung deutschen Sachrechts und ist die Ehe an sich aufhebbar, so ist zu prüfen, ob die Aufhebung nach § 1315 BGB ausgeschlossen ist.

##### **Die Aufhebung ist u.a. ausgeschlossen**

bei Doppelhehen, wenn die zweite Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wird, in dem hinsichtlich der ersten bereits ein Scheidungsurteil ergangen ist, dieses aber noch nicht rechtskräftig ist ( § 1315 Abs.2 Nr.1 BGB).

bei Scheinehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung als Ehegatten miteinander gelebt haben ( § 1315 Abs.1 Nr.5 BGB). Es muss also zunächst nachweisbar eine Scheinehe vorgelegen haben. Für das Vorbringen, dass ab einem späteren Zeitpunkt eine eheliche Lebensgemeinschaft geführt wurde, reicht die bloße rechtsgeschäftliche Bestätigung durch die Ehegatten nicht aus. Es kommt vielmehr darauf an, dass nach außen der Eindruck einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft entstanden ist. Im Regelfall wird für das Erstarken der Scheinehe zur vollgültigen Ehe ein Zusammenwohnen erforderlich sein, während bloße Besprechungen oder Besuche grundsätzlich nicht ausreichen dürften ( dazu: Palandt- Diederichsen, BGB, 62. Aufl., § 1315/ Rn. 17). Die Beweislast dafür, dass es sich inzwischen um eine "richtige" Ehe handelt, liegt bei den Ehegatten, da derjenige, der sich auf einen für ihn günstigen Umstand beruft, dafür beweispflichtig ist.

Bei Minderjährigenehen ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 1303 Abs.2 BGB bei Eheschließung

vorlagen und das Familiengericht, solange der Minderjährige noch nicht volljährig ist, die Eheschließung genehmigt oder wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will ( § 1315 Abs.1 Nr.1 BGB).

Bei der Frage, ob eine Aufhebung der fehlerhaften Ehe beantragt werden soll, handelt es sich nur bei Minderjährigenehen und bei Verstößen gegen § 1311 BGB um reine Ermessensentscheidungen. In allen anderen Fällen, also insbesondere auch bei Doppelen und bei Scheinehen, **soll** die Verwaltungsbehörde jedoch gemäß § 1316 Abs.3 BGB den Eheaufhebungsantrag stellen, wenn nicht die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

Ein Härtefall ist nur anzunehmen, wenn aufgrund der Härten für die Ehepartner deren Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe eindeutig im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Eheaufhebung, insbesondere zur Beseitigung der Störung der Rechtsordnung, überwiegt. Die Frage, ob ein Härtefall vorliegt, hat große Bedeutung bei Doppelen. Dabei kann sich ein öffentliches Interesse auch schon allein aus dem Interesse an der Klärung bzw. Entflechtung der vermögensrechtlichen Beziehungen während des Nebeneinanderbestehens der beiden Ehen ergeben. Ein öffentliches Interesse ist auch in der Durchsetzung des Grundsatzes der Einehe zu sehen ( dazu u.a.: Staudinger- Klippel, BGB, Bearbeitung 2000, § 1316, Randnr. 18ff). Wenn die Vorehe noch besteht, kommt ein Härtefall nicht in Betracht. Er kann aber dann in Frage kommen, wenn die Vorehe inzwischen aufgelöst ist und noch weitere Gesichtspunkte vorliegen, z.B. Vorhandensein eines gemeinsamen Kindes. Mit zu berücksichtigen dürfte auch sein, wie lange der Überschneidungszeitraum beider Ehen ist und wie lange die zweite Ehe besteht.

Bei der Doppelen-Thematik spielt noch ein anderer Aspekt eine Rolle, die fehlende Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile. Wurde eine Ehe geschlossen, obwohl es an der gemäß Art.7 §1 FamRÄndG notwendigen Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils fehlte, so handelt es sich um eine bigamische Ehe, die, soweit deutsches Recht anwendbar ist, aufhebbar ist. Allerdings wirkt eine nachträgliche Anerkennung des Scheidungsurteils zurück, womit der Mangel der Zweitehe rückwirkend entfällt ( Münchner Kommentar- Coester, Art.13 EGBGB, Randnr. 79). Ein vor der Anerkennung eingeleitetes Aufhebungsverfahren erledigt sich somit.

Von den Fällen der §1314 Abs.2 Nr.2-4 BGB abgesehen, für die die Regierung von Mittelfranken nicht zuständig ist, gibt es keine Antragsfristen ( § 1317 Abs.1 BGB).

Ein Eheaufhebungsantrag ist nicht mehr möglich, wenn die fehlerhafte Ehe bereits anderweitig aufgelöst ist, z.B. durch Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung ( § 1317 Abs.3 BGB).

## **5. Verstoß gegen ordre public ( Art.6 EGBGB)**

Nach Art.6 EGBGB ist eine ausländische Rechtsnorm nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des

deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist. Für die Beurteilung kommt es auf den Inlandsbezug an. Bei einer Mehrehe, die nach dem anzuwendenden ausländischen Recht ( islamisches Recht) zulässigerweise unter Ausländern geschlossen wurde, kommt es nach überwiegender Ansicht darauf an, ob die Ehe im Ausland geschlossen wurde ( dann kein Inlandsbezug, kein Verstoß gegen den ordre public) oder im Inland ( dann Inlandsbezug gegeben, Verstoß gegen den ordre public zu bejahen, so u.a. Münchner-Kommentar- Coester, Art.13 EGBGB; Randnr. 71). Bei einer differenzierteren Sichtweise könnte man darauf abstellen, ob beide Ehen in Deutschland, zumindest eine Zeit lang, parallel geführt wurden bzw. werden. In einem solchen Fall würden wir es auch bei einer Eheschließung im Ausland für vertretbar halten, einen hinreichenden Inlandsbezug und damit einen Verstoß gegen den ordre public anzunehmen. Bejaht man einen Verstoß gegen den deutschen ordre public, so sind die Vorschriften des deutschen Rechts maßgeblich, es kommt dann also eine Eheaufhebung in Betracht.

## **II. Praktische Erfahrungen**

### **1. Vorzulegende Unterlagen**

Wichtig ist, dass mit Hilfe der Unterlagen dem Gericht gegenüber der Nachweis der Fehlerhaftigkeit der Ehe geführt werden kann. Die uns vorgelegten Unterlagen waren bisher fast immer richtig und vollständig.

Bei Doppelhehen sind die beiden Eheschließungen durch Familienbuchabschriften oder – bei im Ausland erfolgten Eheschließungen – durch Original- Heiratsurkunden oder beglaubigte Kopien nachzuweisen. Werden beglaubigte Kopien vorgelegt, so sollte das Original der Heiratsurkunde greifbar sein, also nicht an die Eheleute zurückgegeben werden, weil die Gerichte zum Teil auf der Vorlage der Originalurkunden bestehen.

Bei Scheinehen kommen als Nachweise einerseits Strafurteile wegen Erschleichens einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. Einschleusens von Ausländern in Betracht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sie nur auf den Zeitpunkt der falschen Erklärung gegenüber der Ausländerbehörde abstellen und nicht den ganzen Zeitraum des Bestehens der Ehe abdecken. Andererseits stellen auch Abschlussberichte der Kriminalpolizei mit entsprechenden Ermittlungsergebnissen aufgrund von Wohnungsdurchsuchungen, Nachbarbefragungen oder aufgrund eines Geständnisses des deutschen Ehepartners geeignete Beweismittel dar.

Bei Fällen von Geschäftsunfähigkeit ist ein fachärztliches Gutachten nötig, das die Aussage enthält, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt der Eheschließung geschäftsunfähig bezüglich der Eheschließung war.

### **2. Verfahrensablauf**

Kommen wir nach Prüfung eines vorgelegten Falles, sei es vor oder nach einer Anhörung der Beteiligten, zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Eheaufhebung nicht erfüllt sind oder dass die Fehlerhaftigkeit mit den vorhandenen Unterlagen nicht nachweisbar ist, so sehen wir von der Beantragung einer Eheaufhebung ab und teilen der Behörde, die uns den Fall vorgelegt hat, dies unter Darlegung der Gründe mit.

So kann beispielsweise die Prüfung, ob eine Scheinehe vorliegt, ergeben, dass nur ein Ehepartner von Anfang an keine Absicht hatte, eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, der andere dagegen schon. Es könnte sich dann um einen Fall der arglistigen Täuschung handeln, für den unsere Behörde nicht zuständig ist, aber nicht um eine Scheinehe, bei der beide Ehepartner sich einig gewesen sein müssen, keine eheliche Lebensgemeinschaft führen zu wollen. Eine Aufhebung als Scheinehe kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Ehepartner zeitweise zusammengelebt haben und nur eine bestimmte Zeit lang eine Scheinehe vorlag, auch wenn während dieser Zeit falsche Erklärungen gegenüber der Ausländerbehörde abgegeben wurden. Eine Aufhebung ist nur möglich, wenn nie eine eheliche Lebensgemeinschaft bestand.

Von einer Beantragung der Aufhebung einer Doppelehe nehmen wir Abstand, wenn z.B. eine der beiden Eheschließungen nicht nachgewiesen werden kann oder wenn nach unserer Überzeugung ein Härtefall vorliegt ( z.B. Vorehe aufgelöst und gemeinsames Kind aus der intakten Doppelehe). Das Gleiche gilt, wenn eine Ehe von zwei Ausländern nach den maßgeblichen Heimatrechten wirksam geschlossen wurde und ein Verstoß gegen den deutschen ordre public zu verneinen ist.

Bei der Frage, ob jemand geschäftsunfähig im Hinblick auf eine erfolgte Eheschließung war, ist zu berücksichtigen, dass weder die Betreuungsbedürftigkeit noch die Anordnung der Betreuung die Geschäftsfähigkeit einschränken. Da sich ein Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 Abs.2 BGB niemals auf Willenserklärungen zur Eingehung der Ehe erstrecken kann, ist auch ein betreuter Volljähriger fähig, ohne Mitwirkung seines Betreuers eine Ehe zu schließen ( sog. Eheschließungsgeschäftsfähigkeit; dazu: Staudinger-Strätz, 13. Bearbeitung 2000, § 1304 BGB, Randnr. 4). Ein fachärztliches Gutachten, das lediglich Aussagen zur Notwendigkeit einer Betreuung enthält, reicht als Grundlage für einen Eheaufhebungsantrag wegen Geschäftsunfähigkeit deshalb nicht aus.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei sämtlichen gerade geschilderten Fällen um Entscheidungen unserer Behörde nach durchgeführter Prüfung des jeweiligen Falles handelte. Wir möchten Sie daher bitten, beim Verdacht der Fehlerhaftigkeit einer Ehe auch künftig solche Entscheidungen nicht selbst zu treffen, sondern uns diese Fälle vorzulegen.

Sind auch wir nach Anhörung der Eheleute der Ansicht, der Nachweis der Fehlerhaftigkeit der Ehe sei erbracht, stellen wir bei Gericht den Antrag auf Aufhebung bzw. Feststellung des Nichtbestehens der Ehe.

Der Antrag wird beim zuständigen Familiengericht gestellt. Im gerichtlichen Verfahren wird unsere Behörde durch das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach (Rechtsabteilung), vertreten ( § 1 Abs.1 VertetungsVO).

Die Behörde, die uns den Fall vorgelegt hat erhält von uns Abdrucke des Anhörungsschreibens, des Aufhebungsantrags, sowie des Urteils, sobald dieses rechtskräftig ist, und wird so vom Fortgang des Verfahrens informiert. Befindet sich einer der Antragsgegner im Ausland, ist das Verfahren für die Zustellung des Urteils zeitaufwändig, so dass sich in diesen Fällen der Eintritt der Rechtskraft erheblich verzögern kann.

### **3.Statistik**

Uns werden pro Jahr durchschnittlich zwischen 20 und 30 Vorgänge zur Prüfung vorgelegt. Nicht mitgerechnet sind die Fälle, in denen ein Ehepartner den Aufhebungsantrag selbst gestellt hat und unsere Behörde vom Gericht gemäß § 631 Abs.4 ZPO davon unterrichtet und befragt wird, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen will. Dabei handelt es sich um durchschnittlich etwa 20 Fälle pro Jahr, wobei die Zahl rückläufig ist. Wir beteiligten uns in den ersten Jahren unserer Zuständigkeit regelmäßig an diesen Verfahren. Es zeigte sich, dass diese ausnahmslos zu Ende geführt wurden, dem öffentlichen Interesse an der Auflösung fehlerhafter Ehen wurde also Genüge getan. Da wir im übrigen inzwischen bei den Behörden und Gerichten in Bayern hinreichend bekannt sind und im Falle einer Antragsrücknahme eines Ehegatten sicherlich informiert werden würden, hielten wir in den letzten Jahren eine Beteiligung unsererseits nicht mehr für nötig. Soweit einer der Beteiligten Ausländer ist, lassen wir den Ausländerbehörden grundsätzlich eine Kopie des Aufhebungsantrags zur Information zukommen.

Hauptanwendungsfälle sind Doppelehen ( etwa 55%) und Scheinehen ( etwa 30%), wobei das Verhältnis in den letzten Jahren aber fast ausgeglichen war. Wir stellten in gut einem Viertel der Fälle einen Antrag beim Gericht, die Erfolgsquote beträgt etwa 70%. Die Erfolglosigkeit von Anträgen ergibt sich einerseits daraus, dass das Gericht den jeweiligen Fall rechtlich anders beurteilte, z.B. bei einer Doppelehe – anders als wir - einen Härtefall bejahte, zum anderen konnte eine nach Antragstellung eingetretene Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen, z.B. nach Antragstellung erfolgte Auflösung der Vorehe und Vorliegen von Gesichtspunkten, die die Annahme eines Härtefalles rechtfertigen, Scheidung der fehlerhaften Ehe, nachgewiesenes späteres Zusammenleben der Ehepartner bei einer Scheinehe oder Versterben der Person, deren Geschäftsunfähigkeit zum Aufhebungsantrag geführt hatte, während des gerichtlichen Verfahrens.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin damit am Ende meines Vortrags angelangt, hoffe, ich konnte Ihnen einen kleinen Überblick zum Thema "Eheaufhebungen" geben und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.